

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 106/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

L11 R [REDACTED].

[REDACTED] Ave. E [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die tatsächlichen Voraussetzungen verneint, unter denen der behauptete Übergriff der Soldaten als eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BRG oder als eine von der rumänischen Regierung vorgenommene Freiheitsentscheidung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BRG) rechtlich gewürdigt werden könnte. Es handelte sich nach den Feststellungen des Tatrichters um eine Einzelaktion deutscher oder rumänischer Soldaten, die weder von deutschen Dienststellen noch von der rumänischen Regierung gebilligt worden ist. Diese Würdigung wirft keine Rechtsfrage von grundsätz-

194

- 3 -

lieher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Auf die
sonstigen Ausführungen des Berufungsgerichts kommt
es nicht an.

Dr. Thoma

Fuchs

